

MEHRFERTIGUNG



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung  
Postfach 2180  
88191 Ravensburg

Datum 12.08.2021  
Name Armin Adler  
Durchwahl 3255  
Aktenzeichen 22/2521.4-61  
(Bitte bei Antwort angeben)

Städtebauliche Erneuerung in der Stadt Ravensburg  
SUW-Maßnahme „Weißenau 2010“  
Ihre Abrechnung vom 29.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die o.a. Abrechnung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Weißenau 2010“  
ergeht folgender

### Bescheid:

1. Mit der Abrechnung wurden weitere Einnahmen mitgeteilt.  
Diese wurden in folgender Höhe anerkannt: 369.004,00 €
2. Die Gesamtsumme der Einnahmen wird festgesetzt auf 5.441.795,00 €  
und die Gesamtsumme der Ausgaben auf 5.456.624,53 €.
3. Danach ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 14.829,53 €,  
gerundet 14.830,00 €.
4. Die Vorauszahlung gewährten Fördermittel in Höhe von 2.200.000,00 € (Bundesanteil:  
1.222.222,00 €, Landesanteil: 977.778,00 €) werden zum Zuschuss erklärt.

5. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

**I.**

Die Stadt Ravensburg wurde im Jahr 2008 mit der Maßnahme „Weißenau 2010“ in das Stadtumbau West (SUW) aufgenommen.

Zwischenzeitlich wurden der Stadt Ravensburg für die SUW-Maßnahme Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 2.200.000,00 € (Bundesanteil: 1.222.222,00 €, Landesanteil: 977.778,00 €) bei einem Förderrahmen von 3.666.667,00 € bewilligt.

Der Bewilligungszeitraum für die o.g. Sanierungsmaßnahme wurde zuletzt bis zum 30.04.2021 verlängert.

Im Auszahlungsverfahren wurden Fördermittel in Höhe von 2.200.000,00 € (Bundesanteil: 1.222.222,00 €, Landesanteil: 977.778,00 €) ausbezahlt.

Im Zuge der Abrechnung wurden weitere Einnahmen in Höhe von 369.004,00 € zur förderrechtlichen Prüfung angemeldet.

Die Durchführung der städtebaulichen Erneuerung erfolgte im klassischen Verfahren. Soweit gutachterlich relevante sanierungsbedingte Bodenwertsteigerungen festgestellt wurden, wurden diese in die Abrechnung eingestellt

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme wurde durchgeführt und ist abgeschlossen. Die Abrechnung wurde mit Datum vom 29.06.2021 vorgelegt.

Die Fördermittel wurden als Vorauszahlungen unter dem Vorbehalt einer späteren Bestimmung bewilligt, ob sie als Darlehen oder als Zuschuss gewährt werden, durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind.

**II.**

Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Förderung der Maßnahme bildet nach Abschnitt D der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) die Abrechnung der Sanierungsmaßnahme.

Im Rahmen der Abrechnung wurde von einer nochmaligen Prüfung der in den Auszahlungsanträgen eingestellten Einnahmen und der zur Förderung angemeldeten Ausgaben abgesehen. Von der Förderfähigkeit der angemeldeten Kosten sowie der Sanierungsbedingtheit und Vollständigkeit der mitgeteilten Einnahmen wird ausgegangen. Auf die Erklärungen der Gemeinde wird insoweit Bezug genommen.

Die in der Abrechnung eingestellten weiteren Einnahmen werden in Höhe von 369.004,00 € anerkannt.

Auf der Grundlage der vorgelegten und geprüften Abrechnung betragen die Einnahmen (einschließlich der ausbezahlten Fördermittel und der Komplementärmittel der Stadt)	5.441.795,00 €
und die Ausgaben	5.456.624,53 €.
Dies ergibt einen Fehlbetrag von gerundet	14.829,53 €, 14.830,00 €.

Die Vorauszahlung gewährten Fördermittel in Höhe von 2.200.000,00 € (Bundesanteil: 1.222.222,00 €, Landesanteil: 977.778,00 €) werden zum Zuschuss erklärt.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets ist noch aufzuheben.

### III.

Gemäß § 10 Absatz 2 LGebG sind Verwaltungsgebühren für diesen Bescheid nicht zu erheben.

### IV.

Gegenstände, die mit der Zuwendung erworben oder hergestellt worden sind, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Auf die den Zuwendungsbescheiden beigefügten Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (NBest-Städtebau) wird insoweit Bezug genommen. Auf die Mitteilungspflichten der Gemeinde wird hingewiesen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg behält sich vor, Inhalte des Abschlussberichts zur öffentlichen Darstellung der Programme der städtebaulichen Erneuerung zu verwenden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Adler

Az. 22-2521.4-61

**vorab per E-Mail** (Original folgt per Papierpost)  
Stadt Ravensburg  
[christian.woischiwillat@ravensburg.de](mailto:christian.woischiwillat@ravensburg.de)

nachrichtlich mit der Bitte um Kenntnisnahme (ein zusätzlicher Postversand erfolgt nicht):

**per E-Mail**  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  
Baden-Württemberg  
Referat 55 - Städtebauliche Erneuerung -  
Frau Cornelia Redlinger  
[poststelle@mlw.bwl.de](mailto:poststelle@mlw.bwl.de)  
[cornelia.redlinger@wm.bwl.de](mailto:cornelia.redlinger@wm.bwl.de)

<p>Hinweis für das WM: Die Abrechnungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt.</p>
--

**per E-Mail**  
Landeskreditbank  
Baden-Württemberg  
-Förderbank-  
[staedtebau@l-bank.de](mailto:staedtebau@l-bank.de)

**per E-Mail**  
Regierungspräsidium Tübingen - Referat 14 - (Ravensburg)  
[dietmar.becker@rpt.bwl.de](mailto:dietmar.becker@rpt.bwl.de)

Tübingen, den 12.08.2021  
Regierungspräsidium Tübingen

gez. Adler